

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005 (GBl. Seite 1) und § 26 Absatz 2 JAPrO vom 8.10.2002 (GBl. Nr. 12, Seite 399) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 21. September 2005 die nachstehende Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 65, Seiten 354 - 357 vom 5. November 2004) beschlossen.

Artikel 1

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Beizufügen sind die drei Scheine der zivilrechtlichen, der strafrechtlichen und der öffentlich rechtlichen Anfängerübungen, der Grundlagenschein sowie die Erklärung, dass die Universitätsprüfung nicht bereits erfolglos an einer anderen Universität unternommen oder an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg endgültig nicht bestanden wurde.“
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Studierenden können bei der Anmeldung bis zu 4 Schwerpunktbereiche in der Rangfolge ihrer Wahl angeben.“
3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Kapazitätsgrenzen des Schwerpunktbereichs, so sind zunächst die Anmeldungen der Studierenden zu berücksichtigen, die in der für den Schwerpunktbereich maßgeblichen Prüfungsleistung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 9,00 Punkten erreicht haben.“
4. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anmeldung zur vorlesungsbegleitenden Abschlussklausur findet spätestens drei Wochen vor der Abschlussklausur beim Prüfungsamt statt.“
5. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anmeldung zur mündlichen Bereichsprüfung findet spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt statt.“
6. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die zweistündige vorlesungsbegleitende Abschlussklausur wird vorbehaltlich der Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 1 in alleiniger Verantwortung des Veranstalters/der Veranstalterin durchgeführt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Freiburg, den 31. Oktober 2005



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor